

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Protokoll der Zentral-Kommission für die Rheinschiffahrt. 1832-1917 (1871) Ausserord.**

4 (28.10.1871)

# Protokoll

der

## Central-Commission für die Rheinschiffahrt.

In Gegenwart der nachbenannten Herren Bevollmächtigten:

Für <b>Baden</b> . . . . .	Herr <b>Muth</b> , Vorsitzender,
„ <b>Bayern</b> . . . . .	„ <b>Weber</b> ,
„ <b>Elsass-Lothringen</b> . . . . .	„ <b>Richter</b> ,
„ <b>Hessen</b> . . . . .	„ <b>Neidhardt</b> ,
„ <b>Niederlande</b> . . . . .	„ <b>van Opstall</b> , in Vertretung des Königl. Niederl. Bevollmächtigten,
„ <b>Preussen</b> . . . . .	„ <b>Jacobi</b> .

WESEL, den 28. October 1871.

Die Berechnung der Abgaben für Benutzung von  
Schiffahrts-Anlagen betreffend.

Die Königl. Preussische Regierung hat den Antrag gestellt, die Frage zur  
Erörterung zu bringen:

ob bei Normirung derjenigen Abgaben, welche auf Grund des Art. 27  
der revidirten Rheinschiffahrts-Acte für die Benutzung von Schiffahrts-Anlagen  
am Rhein erhoben werden, zu den hierbei in Anschlag zu bringenden „noth-  
wendigen Kosten der Unterhaltung und Beaufsichtigung“ jener Anlagen auch  
die Zinsen des darauf verwendeten Anlage-Capitals gerechnet werden dürfen?

Dieselbe Regierung hat sich bereits für die Bejahung dieser Frage ausgesprochen  
und der Preussische Bevollmächtigte begründet nochmals die Zulässigkeit einer entsprechenden  
Interpretation des Art. 27 der Rheinschiffahrts-Acte.

Die Bevollmächtigten für Baden, Bayern, Elsass-Lothringen und Niederland  
schliessen sich Namens ihrer Regierungen dieser Auffassung an. Der Bevollmächtigte für  
Hessen ist ohne Instruction und behält seiner Regierung die Erklärung vor.

### Beschluss.

1) Die Central-Commission constatirt das Einverständniss sämmtlicher Regierungen  
mit Ausnahme der Grossherzoglich Hessischen dahin:

dass zu den im Art. 27 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte erwähnten  
nothwendigen Kosten der Unterhaltung und Beaufsichtigung auch die Zinsen  
des auf die betreffenden Anlagen verwendeten Anlage-Capitals gerechnet  
werden dürfen.

2) Der Bevollmächtigte für Hessen wird ersucht, die Erklärung seiner Regierung  
alsbald herbeizuführen und im Correspondenzwege mitzutheilen.

Hiermit wurde zugleich die gegenwärtige ausserordentliche Sitzung der Central-  
Commission geschlossen.

Muth,  
Weber,  
Richter,  
Neidhardt,  
van Opstall,  
Dr. Jacobi.

Für gleichlautende Ausfertigung:  
Der Vorsitzende der Central-Commission.